

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON VAN DER KNAAP UND KONZERNGESELLSCHAFTEN

## ARTIKEL 1 ALLGEMEIN

- 1.1 Unter „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ wird verstanden: die aktuellsten und hinterlegten Bedingungen von Van der Knaap und Konzerngesellschaften: Holland Potgrond B.V., Holland Potgrond Limburg B.V., Van der Knaap - Braam B.V., P. en R. Holding B.V., Forteco B.V., Van der Knaap - Interterra, Van der Knaap Retail B.V., Van der Knaap Diensten B.V. und Van der Knaap-van Egmond B.V.
- 1.2 Der Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nachfolgend "Van der Knaap" genannt.
- 1.3 Unter "Gegenpartei" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen die Partei verstanden, mit der der Substrathersteller ein Rechtsverhältnis eingeht.
- 1.4 Unter "Auftrag" wird in diesen Allgemeinen Bedingungen die Tatsache verstanden. Dass ein Vertragspartner nach Beantragung einer Preisangabe einen Auftrag zur Lieferung von Substrat oder anderer Produkte und Dienstleistungen, einschließlich etwaiger – entgeltlicher oder unentgeltlicher – Beratung erteilt.

## ARTIKEL 2 ALLGEMEIN / ANWENDUNG

- 2.1 Die Anwendbarkeit der von der Gegenpartei gehandhabten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Bedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen Van der Knaap (oder andere Unternehmen, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden) als (potentieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Sachen und/oder Dienstleistungen auftritt. Van der Knaap richtet sich hauptsächlich auf den Verkauf von Blumenerde, Substraten und Vermehrungssysteme. Dennoch sind diese Allgemeine Geschäftsbedingungen auch Bestandteil eines jeden Rechtsverhältnisses, das sich ganz oder teilweise auf durch Van der Knaap erbrachte Dienstleistungen bezieht.
- 2.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn dies von beiden Parteien schriftlich festgelegt oder vom Van der Knaap schriftlich bestätigt wird.

## ARTIKEL 3 ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGS

- 3.1 Wenn die Gegenpartei einen Auftrag erteilt, kommt der Vertrag erst zustande, wenn Van der Knaap ihn schriftlich akzeptiert oder nachweisbar mit dessen Ausführung beginnt.

## ARTIKEL 4 ERGÄNZUNG DES VERTRAGS

Wenn die Gegenpartei Änderungen im Vertrag vornehmen möchte – was ausschließlich schriftlich beantragt werden kann – braucht Van der Knaap daran nur mitzuwirken, wenn dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist und die Gegenpartei die durch diese Änderungen entstehenden zusätzlichen Kosten trägt.

## ARTIKEL 5 PREISE

- 5.1 Alle Preise gelten – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – ab Lager oder, sofern zutreffend, ab Lagerstätte. Dabei verstehen sich alle Preise zuzüglich MwSt.
- 5.2 Zum Vertragszeitpunkt noch nicht bekannte künftige Änderungen von Arbeitslöhnen, Transportkosten, Rohstoff- oder Materialkosten und/oder Wechselkursänderungen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen, darf Van der Knaap ohne weiteres weitergeben. Wenn eine solche Kostenweitergabe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt, darf die Gegenpartei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Van der Knaap auflösen.

## ARTIKEL 6 LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 6.1 Mit Van der Knaap vereinbarte Lieferzeiten gelten als Richtzeiten und nicht als Endfrist. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss die Gegenpartei Van der Knaap daher schriftlich in Verzug setzen.
- 6.2 Die Lieferung erfolgt – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – ab Lager oder, sofern zutreffend, ab Lagerstätte.
- 6.3 Van der Knaap bestimmt, falls er den Transport regelt, die Art und Weise des Transports und die Versicherung während des Transports, wobei beides einzeln an die Gegenpartei weitergegeben werden kann. Der Transport erfolgt auf Risiko der Gegenpartei.
- 6.4 Van der Knaap darf die von ihm geschuldete(n) Leistung(en) in Teilen erbringen, sofern dies nicht ausdrücklich den mit der Gegenpartei schriftlich getroffenen Vereinbarung widerspricht.

## ARTIKEL 7 ZAHLUNG

- 7.1 Die Rechnungen von Van der Knaap sind vor dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in der von Van der Knaap angegebenen Zahlungsart zu begleichen. Die Zahlung hat effektiv in der vereinbarten Währung zu erfolgen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, von dem von ihr zu zahlenden Kaufpreis irgendwelche Beträge wegen ihr zustehender Gegenforderungen in Abzug zu bringen. Die Gegenpartei ist auch berechtigt, die Erfüllung ihrer Zahlungspflicht wegen eine von ihr gegenüber Van der Knaap geltend gemachten Reklamation über gelieferte Produkte auszusetzen, außer wenn Van der Knaap einer solchen Zahlungsaussetzung gegen Stellung einer Sicherheit ausdrücklich zugestimmt hat.
- 7.2 Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden alle Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei, ungeachtet ob Van der Knaap die entsprechenden Rechnungen bereits ausgestellt hat oder nicht, unverzüglich einfordernbar. Van der Knaap wird die Gegenpartei, wenn er sich auf diese Bestimmung beruft, darüber schriftlich in Kenntnis setzen und ihr eine passende Rechnung übersenden. Van der Knaap hat dann u.a. Anspruch auf Aussetzung seiner Lieferungsverpflichtung und/oder kann eine ausreichende Sicherheit im Sinne von Artikel 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen oder kann den Vertrag, sei es teilweise oder vollständig, im Sinne von Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auflösen.
- 7.3 Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung schuldet die Gegenpartei Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen.
- 7.4 Wenn die Gegenpartei eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen nicht erfüllt, so gehen, neben den vereinbarten Preisen und Kosten, alle zur Erlangung der außergerichtlichen Begleichung gemachten Kosten zu Lasten der Gegenpartei, worunter auch die Kosten für die Erstellung und Versendung von Mahnungen, die Unterbreitung von Vergleichsvorschlägen und die Beschaffung von Informationen fallen. Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten erfolgt nach der Staffelnberechnung der Verordnung über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vebodding voor buitengerechtelijke incassokosten). Wenn Van der Knaap nachweist, höhere Kosten gemacht zu haben, kommen auch diese für eine Entschädigung in Betracht.
- 7.5 Wenn Van der Knaap aus welchem Grund auch immer von der Gegenpartei belangt wird und sich dadurch genötigt sieht, zur Feststellung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, muss die Gegenpartei Van der Knaap die ihm von diesem Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten erstatten, falls und soweit sich der Anspruch oder die Ansprüche der Gegenpartei, ob mit oder ohne Berufung auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als unberechtigt erwiesen hat/haben, dies zur Vermeidung einer allfälligen Verfahrens. Nach Abschluss der Untersuchung durch den Sachverständigen kann die Gegenpartei binnen 7 Tagen eine Forderung einreichen. Zahlungen durch oder für die Gegenpartei werden nacheinander zur Erfüllung der von ihr geschuldeten außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten, der von ihr geschuldeten Zinsen und danach, in der Reihenfolge ihres Alters, der ausstehenden Hauptsummen angerechnet, dies ungeachtet anderslautender Anweisung der Gegenpartei.
- 7.7 Die Gegenpartei kann gegen die Rechnung ausschließlich schriftlich innerhalb der Zahlungsfrist Widerspruch einlegen.

## ARTIKEL 8 EIGENTUMSVORBEHALT UND VERPFÄNDUNG

- 8.1 Van der Knaap behält sich das Eigentum an von ihm gelieferten oder noch zu liefernden Sachen vor, bis ihm vollständig bezahlt sind:
  - a. Alle von der Gegenpartei zu erbringenden Leistungen für alle aufgrund des Vertrages gelieferten oder zu liefernden Sachen sowie aufgrund solchen Vertrages geleisteten oder zu leistenden Tätigkeiten;
  - b. Alle Forderungen wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrages/solcher Verträge seitens der Gegenpartei. Es ist der Gegenpartei nicht erlaubt, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Verwahungskosten zu berufen und diese Kosten mit der von ihr zu erbringenden Leistungen zu verrechnen.
- 8.2 Wenn irgendeine Sache aufgrund von Absatz 1 Van der Knaap zusteht, kann die Gegenpartei ausschließlich im Rahmen einer normalen Betriebsausübung darüber verfügen.
- 8.3 Wenn die Gegenpartei mit der Erbringung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 in Verzug ist, kann Van der Knaap die ihm gehörenden Sachen vom Ort, an dem sie sich befindet, selbst zurückholen (lassen). Die Gegenpartei erteilt Van der Knaap dazu bereits jetzt für die Zukunft eine unwiderrückliche Vollmacht zum Betreten der von der oder für die Gegenpartei genutzten Räume.
- 8.4 Die Gegenpartei verpflichtet sich hiermit, auf erste Aufforderung von Van der Knaap alle Sachen, deren (Mit-)Eigentümer die Gegenpartei durch Verarbeitung, Zuwachs, Vermischung/Verschmelzung mit den von Van der Knaap gelieferten und/oder zu liefernden Sachen wird, Van der Knaap in Pfand zu geben, der diese Verpfändung akzeptieren wird, sowie alle Forderung, die die Gegenpartei gegenüber ihren Abnehmern infolge der Weiterlieferung von Sachen haben wird, die ihr von Van der Knaap verkauft und geliefert wurden. Dies zur Sicherung all dessen, was Van der Knaap zu irgendeinem Zeitpunkt von der Gegenpartei zu fordern hat oder haben wird. Die Gegenpartei wird auf erste Aufforderung eine von Van der Knaap erstellte Pfändungsurkunde unterschreiben. Ferner hat die Gegenpartei durch die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Van der Knaap unwiderruflich ermächtigt, mit Substitutionsrecht, die in diesem Artikel genannten Güter und Forderungen im Namen der Gegenpartei, möglicherweise mehrmals, sich selbst zu verpfänden und alles der Pfändung Förderliche zu tun.

## ARTIKEL 9 SICHERHEIT

- 9.1 Durch Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Gegenpartei verpflichtet, für alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche von Van der Knaap gegenüber der Gegenpartei, aus welchem Grunde auch immer, auf erste Aufforderung von Van der Knaap, diesem (ergänzende) Sicherheit zu gewähren. Dies sollte immer so sein, und dazu benötigen von der Gegenpartei zugunsten von Van der Knaap ersetzt und/oder ergänzt, dass Van der Knaap dauerhafte hinlängliche Sicherheit hat. Solange die Gegenpartei dem nicht entsprechen hat, darf Van der Knaap die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzen.
- 9.2 Wenn die Gegenpartei der Aufforderung im Sinne von Absatz 1 nicht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender schriftlicher Mahnung nachkommt, sind all ihre Verpflichtungen unverzüglich fällig.

## ARTIKEL 10 BEANSTANDUNGEN, PRÜFUNGSVERPFLICHTUNG, VERJÄHRUNG UND ERFÜLLUNG

- 10.1 Die Gegenpartei muss bei Lieferung und spätestens binnen 48 Stunden nach Ablieferung (wenn nicht anders möglich stichprobenweise) prüfen, ob das Gelieferte dem vertraglich Vereinbartem entspricht, nämlich:
  - ob das Richtige geliefert wurde;
  - ob das Gelieferte hinsichtlich Quantität (z.B. die Anzahl und Menge) dem Vertrag entspricht;
  - ob das Gelieferte den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder – in Ermangelung solcher – den Anforderungen entspricht, die an eine normale Nutzung und/oder Handelszwecke zu stellen sind;Ist dies nicht der Fall und setzt die Gegenpartei Van der Knaap darüber nicht innerhalb von acht Tagen schriftlich in Kenntnis, verliert die Gegenpartei alle Nichterfüllungsansprüche, die sich aus der Tatsache ableiten, dass das Gelieferte nicht dem Vertrag entspricht. Wenn Van der Knaap innerhalb von acht Tagen nicht schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Lieferung nicht dem Vertrag entspricht, gilt zwischen beiden Parteien als nachgewiesen, dass die Lieferung vertragsgemäß erbracht wurde.
- 10.2 Ansprüche und Einreden, die auf Tatsachen und/oder Behauptungen beruhen, die besagen, dass die gelieferte Sache nicht dem Vertrag entspricht, verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Lieferung. Forderungsansprüche der Gegenpartei verfallen 1,5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 10.3 Wenn die gelieferte Sache nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, ist Van der Knaap lediglich verpflichtet, nach eigenem Ermessen, das Fehlende zu liefern, das Gelieferte wiederherzustellen oder zu ersetzen.
- 10.4 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in ähnlicher Weise für die Erbringung von Dienstleistungen, mit der Maßgabe,

dass, im Falle einer Dienstleistung, die in Absatz 1 genannte Frist von 48 Stunden nach Lieferung durch eine Frist von 1 Monat nach Erbringung der Dienstleistung ersetzt wird.

## ARTIKEL 11 ZAHLEN, MASSE, GEWICHTE UND SONSTIGE DATEN

- 11.1 Geringe Abweichungen in Bezug auf angegebene Maße, Gewichte, Zahlen, Farben und ähnliche Angaben gelten nicht als Mängel.
- 11.2 Eine geringfügige Abweichung liegt vor bei einer Marge von höchstens 10 % über oder unter der angegebenen Daten.
- 11.3 Gezeigte oder bereitgestellte Muster gelten lediglich als Andeutung, ohne dass eine Sache, die Gegenstand eines Verkaufs- oder Dienstleistungsvertrags ist, diesen entsprechen muss.
- 11.4 Die zu liefernden Produkte und/oder Leistungen entsprechenden den Qualitätsanforderungen, die nach den niederländischen gesetzlichen Bestimmungen gestellt werden. Soweit die in den Niederlanden gelieferte Sachen im Ausland genutzt werden, hat die Gegenpartei sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte und/oder Leistungen, sofern nicht anders vereinbart, den im betreffenden Land gestellten Qualitätsanforderungen oder Normen entsprechen. Auch alle sonstigen Qualitätsanforderungen, die von der Gegenpartei an die zu liefernden Sachen gestellt werden und von den normalen Anforderungen abweichen, sind beim Abschluss des Kaufvertrags von der Gegenpartei ausdrücklich anzugeben.

## ARTIKEL 12 NICHTERFÜLLUNG

- 12.1 Die Forderungen von Van der Knaap gegenüber der Gegenpartei sind unverzüglich zu erfüllen, wenn:
  - nach Abschluss des Vertrags Van der Knaap zur Kenntnis gelangten Umstände Anlass zur Befürchtung geben, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
  - Van der Knaap die Gegenpartei um Sicherheit bezüglich der Vertragserfüllung gebeten hat und diese Sicherheit binnen der gesetzten Frist ausbleibt oder unzureichend ist.In den genannten Fällen darf Van der Knaap die weitere Erfüllung des Vertrags aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz.
- 12.2 Wenn sich Umstände ergeben bezüglich Personen und/oder Materialien, denen sich Van der Knaap bei der Erfüllung des Vertrags bedient oder zu bedienen pflegt, die solcher Art sind, dass die Erfüllung des Vertrags dadurch unmöglich oder so erschwert und/oder unangemessen kostspielig wird, dass die Einhaltung des Vertrags billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, darf Van der Knaap den Vertrag auflösen.
- 12.3 Unter höherer Gewalt werden unvorhergesehen Umstände verstanden, die die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen verhindern und die Van der Knaap nicht anzurechnen sind. Nachstehend werden (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder in unzumutbarer Weise erschweren) auch verstanden: Brand, Streiks in anderen Unternehmen als beim Van der Knaap, wilde Streiks oder politische Streiks im Unternehmen von Van der Knaap; ein allgemeiner Mangel an benötigten Grundstoffen und anderer für die Erbringung der vereinbarten Leistung benötigten Sachen oder Dienste; mögliche Qualitätsprobleme beim Van der Knaap oder dessen Zulieferer, nicht vorhergesehene Stagnation bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen Van der Knaap abhängig ist, sowie allgemeine Transporthindernisse.
- 12.4 Van der Knaap kann sich auch dann auf höhere Gewalt berufen, wenn der die (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindern Umstand eintritt, nachdem Van der Knaap seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 12.5 Für die Dauer der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von Van der Knaap ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von Van der Knaap durch höhere Gewalt verhindert wird, länger als 48 Stunden dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht entsteht.
- 12.6 Wenn Van der Knaap beim Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen schon teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, darf er den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung stellen und muss die Gegenpartei diese Rechnung bezahlen, als ob es einen gesonderten Vertrag betrifft. Dies gilt allerdings nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen selbstständigen Wert hat.

## ARTIKEL 13 HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

- 13.1 Van der Knaap bümt sich, Produkte zu liefern, die keine Organismen in einer für Mensch, Tier und Pflanzen schädliche Menge enthalten.
- 13.2 Van der Knaap akzeptiert für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, wie unter anderem unter Artikel 1.4 beschrieben, keinerlei Haftung, mit Ausnahme der ausdrücklich vereinbarten Garantien bzw. vom Benutzer garantierten Ergebnisse oder Qualitätsanforderungen, sofern dieser Schaden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Van der Knaap zurückzuführen ist.
- 13.3 Unbeschadet des in Absatz 2 dieses Artikels Festgelegten haftet Van der Knaap nur für direkten Schaden. Jegliche Haftung des Benutzers für Folgeschäden wie Betriebsschaden, Gewinnausfall und/oder eingetretenen Verlust, Verzögerungsschaden und/oder Personen- oder Körperschaden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.4 Falls Van der Knaap für durch den Vertragspartner erlittenen Schaden haftbar ist, ist die Schadensersatzpflicht von Van der Knaap jederzeit auf maximal den Betrag beschränkt, der von dessen Versicherungsgeber im vorliegenden Fall ausbezahlt wird. Sollte der Versicherungsgeber von Van der Knaap nicht auszahlen oder der Schaden nicht unter die von Van der Knaap abgeschlossene Versicherung fallen, ist die Schadensersatzpflicht von Van der Knaap auf maximal den Rechnungsbetrag für die ausgeführten Dienstleistungen bzw. die gelieferten Güter, mit einem Maximalbetrag bis zu 75.000,00 Euro, beschränkt. Eine Reihe von Ansprüchen mit derselben Ursache wird aufgrund des Obenstehenden als ein einziger Anspruch betrachtet.
- 13.5 Van der Knaap behält sich alle gesetzlichen und vertraglichen Rechtsmittel vor, die er zur Abwehr seiner eigenen Haftung gegenüber der Gegenpartei einsetzen kann, auch zugunsten seiner Untergeordneten und Nichtuntergeordneten.
- 13.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 13.7 Falls Van der Knaap seine Tätigkeiten bzw. Lieferungen anhand von durch den oder im Auftrag des Vertragspartners bereitgestellten Dokumenten durchgeführt, ist Van der Knaap nur für die korrekte Ausführung der Tätigkeiten bzw. die Tauglichkeit der gelieferten Güter verantwortlich.
- 13.8 Der Vertragspartner kann sich weder auf die Garantie berufen noch Van der Knaap aus anderen Gründen haftbar machen, falls der Schaden entstanden ist:
  - a. durch unsachgemäßen Gebrauch oder eine im Widerspruch mit den Bestimmungen der gelieferten Güter oder von oder im Auftrag von Van der Knaap bereitgestellten Anweisungen, Empfehlungen, Bedienungsanleitungen usw. stehende Nutzung;
  - b. durch unsachgemäße Aufbewahrung (Lagerung) der gelieferten Güter;
  - c. durch Fehler oder Unvollständigkeiten in den von dem oder im Auftrag des Vertragspartners bereitgestellten oder vorgeschriebenen Daten, Dokumenten oder Materialien;
  - d. durch Angaben oder Anweisungen von der oder im Auftrag des Vertragspartners/;
  - e. durch vom oder im Auftrag des Vertragspartners/ ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Van der Knaap durchgeführte Reparaturen bzw. übrige Tätigkeiten oder Bearbeitungen an den gelieferten Gütern.

## ARTIKEL 14 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 14.1 Van der Knaap ist und bleibt Rechteinhaber aller Rechte an geistigem Eigentum, die ruhen auf, sich ergeben aus, in Zusammenhang stehen mit und/oder gehören zu von Van der Knaap im Rahmen des Vertrages gelieferten oder hergestellten Arbeiten, Gütern, Dokumenten usw., sofern von den Parteien schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 14.2 Die Ausübung der in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Rechte ist sowohl während der Ausführung des Vertrags als auch nach Ablauf der Ausführung des Vertrags ausdrücklich und ausschließlich Van der Knaap vorbehalten.
- 14.3 Der Vertragspartner ist nicht befugt, die vom Benutzer gelieferten oder erstellten Dokumente außerhalb des Rahmens des Vertrags zu verwenden. Es ist dem Vertragspartner verboten, diese Dokumente ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Van der Knaap Dritten bereitzustellen, Dritten Einsicht in diese Dokumente zu gewähren oder diese zu vervielfältigen.
- 14.4 Der Vertragspartner bürgt dafür, dass keine der ihm von Van der Knaap bereitzustellenden oder bereitgestellten Daten bzw. Dokumente das Urheberrecht oder irgendein anderes Recht an geistigem Eigentum von Dritten verletzen. Der Vertragspartner haftet für eventuellen Schaden, den Van der Knaap durch solche Verletzungen erleidet und schützt den Benutzer vor Ansprüchen dieser Dritten.

## ARTIKEL 15 KONKURS, VERFÜGUNGSUNBEFUGTHEIT USW.

- 15.1 Unbeschadet des in den übrigen Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Festgelegten ist Van der Knaap befugt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention mithilfe einer schriftlichen Erklärung an den Vertragspartner zu dem Zeitpunkt aufzulösen, an dem der Vertragspartner:
  - a. für zahlungsunfähig erklärt wird oder ein Antrag auf Zahlungsunfähigkeit eingereicht wurde;
  - b. (vorübergehenden) Zahlungsaufschub beantragt;
  - c. von Pfändung betroffen ist;
  - d. unter Vormundschaft oder Sachwalterschaft gestellt wird;
  - e. sonst wie die Verfügungsgewalt oder Handlungsfähigkeit in Bezug auf sein Vermögen oder Teile dessen verliert.
- 15.2 Das in Absatz 1 dieses Artikels Festgelegte gilt, sofern der Konkursverwalter oder Sachwalter die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als sich während des Insolvenzverfahrens entstandene Kosten anerkennt.
- 15.3 Der Vertragspartner ist jederzeit verpflichtet, den Konkursverwalter bzw. Sachwalter über den (Inhalt des) Vertrag/s und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren.

## ARTIKEL 16 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 16.1 Auf alle zwischen Van der Knaap und der Gegenpartei bestehenden Rechtsverhältnisse, sowohl national als auch international, findet das niederländische Recht Anwendung.
- 16.2 Es gelten weder die Wiener Übereinkommen über Kaufverträge (C.I.S.G.) noch sonstige internationale Verordnungen, soweit deren Ausschluss zulässig ist.
- 16.3 In Abweichung aller nicht zwingend auf das Rechtsverhältnis zwischen Van der Knaap und der Gegenpartei anzuwendenden Bestimmungen werden alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluss anderer Gerichte beim sachlich zuständigen niederländischen Gericht anhängig gemacht. In Abweichung aller nicht zwingender rechtlicher Bestimmungen zwischen den Parteien liegt die örtliche Zuständigkeit, unter Ausschluss aller übrigen Gerichte, bei dem Gericht des Ortes, an dem Van der Knaap seine Niederlassung hat. Van der Knaap steht es jedoch frei, wenn er als Kläger oder Antragsteller ein Verfahren einleitet, ein anderes örtlich zuständiges Gericht anzurufen.

## ARTIKEL 17 KONVERSION

- 17.1 Wenn und soweit bei Uneinigkeit über das anwendbare Recht eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil davon nicht geltend gemacht werden kann, kommt dieser (Teil-)Bestimmung die Bedeutung zu, die in Bezug auf Inhalt und Umfang so weit wie möglich ihrem ursprünglichen Zweck entspricht, damit die Parteien sich nachträglich darauf berufen können.

## ARTIKEL 18 NIEDERLÄNDISCHER TEXT MASSGEBEND

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zur Verwendung in nationalen und internationalen Verträgen erstellt. Daher werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch aus dem Niederländischen in andere Sprachen übersetzt. Bei Uneinigkeit bezüglich der Auslegung einer Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgebend.